

12.09.02**Gesetzesbeschluss****des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds "Aufbauhilfe" (Flutopfersolidaritätsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 252. Sitzung am 12. September 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses – Drucksache 14/9934 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz)
– Drucksache 14/9894 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „Gesetz zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefondsgesetz - AufhFG) 5“ die Angaben „Unterbrechung von Insolvenzantragsfristen 5a“ und „Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes 5b“ eingefügt und die Angabe zu Artikel 8 wie folgt gefasst: „Inkrafttreten, Außerkrafttreten 8“.
2. In Artikel 5 § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Erstattungen können mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2002 gebucht werden.“
3. Nach Artikel 5 werden folgende Artikel 5 a und 5 b eingefügt:

Fristablauf: 04.10.02

Initiativgesetz des Bundestages

„Artikel 5a**Unterbrechung von Insolvenzantragsfristen**

(1) Beruht der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe im August 2002, so sind die gesetzlichen Fristen zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften unterbrochen (§ 249 Abs. 1 der Zivilprozessordnung), solange die Antragspflichtigen ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen führen und dadurch begründete Aussichten auf Sanierung bestehen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Unterbrechung der Antragsfristen bis höchstens 30. Juni 2003 zu verlängern, wenn dies aufgrund andauernder Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen oder sonstiger zwingender Umstände geboten erscheint.

Artikel 5b**Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

Nach § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender § 1a - neu - eingefügt:

„§ 1a**Ausnahmeregelung für das Jahr 2003**

Zur Aufbringung des Beitrags der Gemeinden nach Artikel 5 § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. ...) erhält jedes Land für das Jahr 2003 aus dem Anteil seiner Gemeinden an der Einkommensteuer den Betrag, der dem Anteil der Gemeinden des Landes an den der Berechnung der Beträge in Artikel 5 § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. ...) zugrundegelegten Mehreinnahmen aus den Maßnahmen nach Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. ...) entspricht:

Baden-Württemberg	128.000.000 Euro,
Bayern	148.000.000 Euro,
Brandenburg	14.000.000 Euro,
Bremen	7.000.000 Euro,
Hessen	82.000.000 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	10.000.000 Euro,
Niedersachsen	63.000.000 Euro,
Nordrhein-Westfalen	190.000.000 Euro,
Rheinland-Pfalz	34.000.000 Euro,
Saarland	7.000.000 Euro,
Sachsen	24.000.000 Euro,
Sachsen-Anhalt	14.000.000 Euro,
Schleswig-Holstein	27.000.000 Euro,
Thüringen	13.000.000 Euro.“““

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 6 AufbhFG am 1. Januar 2003 in Kraft. Artikel 5a tritt mit Wirkung vom 12. August 2002 in Kraft. Artikel 5b tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(3) Artikel 5a tritt am 1. Juli 2003 außer Kraft.“